

SYNOPSIS BEITRAGSORDNUNG DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
Der Deutsche Frauenrat erhebt satzungsgemäß (§ 6 (1) der Satzung) von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. § 1 Geltungsbereich (1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 (2) der Satzung des Deutschen Frauenrats die Höhe der Beiträge. (2) Die Mitgliederversammlung setzt mit dem Beschluss über die Beitragsordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest gemäß § 6 (2) der Satzung.	Der Deutsche Frauenrat erhebt satzungsgemäß (§ 6-7 <u>Abs. {1}</u> der Satzung) von seinen <u>ordentlichen und assoziierten</u> Mitgliedern einen Jahresbeitrag. § 1 Geltungsbereich (1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6-7 <u>Abs. {2}</u> der Satzung des Deutschen Frauenrats die Höhe der Beiträge. (2) Die Mitgliederversammlung setzt mit dem Beschluss über die Beitragsordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest gemäß § 6-7 <u>Abs. {2}</u> der Satzung <u>fest</u>.	Folgeänderung nach Satzungsänderung Redaktionelle Folgeänderung Redaktionelle Folgeänderung
§ 2 Beitragshöhe (1) Der zu zahlende Jahresbeitrag richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen DF-Mitglieds. Aus der Mitgliederzahl wird die Stimmenanzahl berechnet. Derzeit liegt der Beitrag bei € 160,-/ Stimme.	§ 2 Beitragshöhe (1) Der zu zahlende Jahresbeitrag richtet sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen DF-Mitglieds. Aus der Mitgliederzahl wird die Stimmenanzahl berechnet. Derzeit liegt der Beitrag <u>für ordentliche Mitglieder</u> bei € 160,-/ Stimme.	Folgeänderung nach Satzungsänderung (Einführung assoziierte Mitgliedschaft)

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung																																
(2) Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der gültige Stimmenschlüssel (Stand 09.11.2003): <table><tr><td>300 bis 9.999 Mitglieder</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>10.000 bis 99.999 Mitglieder</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>100.000 bis 299.999 Mitglieder</td><td>3 Stimmen</td></tr><tr><td>300.000 bis 499.999 Mitglieder</td><td>4 Stimmen</td></tr><tr><td>500.000 bis 699.999 Mitglieder</td><td>5 Stimmen</td></tr><tr><td>700.000 bis 999.999 Mitglieder</td><td>6 Stimmen</td></tr><tr><td>ab 1.000.000 Mitglieder</td><td>7 Stimmen</td></tr><tr><td>Dachverbände über 1.000.000 zusätzlich</td><td>6 Stimmen</td></tr></table>	300 bis 9.999 Mitglieder	1 Stimme	10.000 bis 99.999 Mitglieder	2 Stimmen	100.000 bis 299.999 Mitglieder	3 Stimmen	300.000 bis 499.999 Mitglieder	4 Stimmen	500.000 bis 699.999 Mitglieder	5 Stimmen	700.000 bis 999.999 Mitglieder	6 Stimmen	ab 1.000.000 Mitglieder	7 Stimmen	Dachverbände über 1.000.000 zusätzlich	6 Stimmen	(2) Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der gültige Stimmenschlüssel (Stand 09.11.2003): <table><tr><td>300 bis 9.999 Mitglieder</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>10.000 bis 99.999 Mitglieder</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>100.000 bis 299.999 Mitglieder</td><td>3 Stimmen</td></tr><tr><td>300.000 bis 499.999 Mitglieder</td><td>4 Stimmen</td></tr><tr><td>500.000 bis 699.999 Mitglieder</td><td>5 Stimmen</td></tr><tr><td>700.000 bis 999.999 Mitglieder</td><td>6 Stimmen</td></tr><tr><td>ab 1.000.000 Mitglieder</td><td>7 Stimmen</td></tr><tr><td>Dachverbände über 1.000.000 zusätzlich</td><td>6 Stimmen</td></tr></table> (3) <u>Der Beitrag für assoziierte Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrags für ordentliche Mitglieder mit einer Stimme.</u>	300 bis 9.999 Mitglieder	1 Stimme	10.000 bis 99.999 Mitglieder	2 Stimmen	100.000 bis 299.999 Mitglieder	3 Stimmen	300.000 bis 499.999 Mitglieder	4 Stimmen	500.000 bis 699.999 Mitglieder	5 Stimmen	700.000 bis 999.999 Mitglieder	6 Stimmen	ab 1.000.000 Mitglieder	7 Stimmen	Dachverbände über 1.000.000 zusätzlich	6 Stimmen	Reduzierter Beitrag, da assoziierte Mitglieder kein Antrags-, Wahl-, und Stimmrecht haben
300 bis 9.999 Mitglieder	1 Stimme																																	
10.000 bis 99.999 Mitglieder	2 Stimmen																																	
100.000 bis 299.999 Mitglieder	3 Stimmen																																	
300.000 bis 499.999 Mitglieder	4 Stimmen																																	
500.000 bis 699.999 Mitglieder	5 Stimmen																																	
700.000 bis 999.999 Mitglieder	6 Stimmen																																	
ab 1.000.000 Mitglieder	7 Stimmen																																	
Dachverbände über 1.000.000 zusätzlich	6 Stimmen																																	
300 bis 9.999 Mitglieder	1 Stimme																																	
10.000 bis 99.999 Mitglieder	2 Stimmen																																	
100.000 bis 299.999 Mitglieder	3 Stimmen																																	
300.000 bis 499.999 Mitglieder	4 Stimmen																																	
500.000 bis 699.999 Mitglieder	5 Stimmen																																	
700.000 bis 999.999 Mitglieder	6 Stimmen																																	
ab 1.000.000 Mitglieder	7 Stimmen																																	
Dachverbände über 1.000.000 zusätzlich	6 Stimmen																																	
§ 3 Beitragserhebung (1) Die Beitragspflicht beginnt zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss der MV folgenden Monats.	§ 3 Beitragserhebung (2) Die Beitragspflicht beginnt zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss der MV folgenden Monats.																																	

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(2) Der Jahresbeitrag wird nach Rechnungsstellung zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. (3) Für den Fall des Zahlungsverzugs wird folgende Regelung getroffen a. Zehn Tage nach Fälligkeit beginnt das Mahnverfahren. b. Mit der dritten Mahnung wird durch den Vorstand mit letztmaliger Fristsetzung der Hinweis auf den Antrag des Ausschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung versandt. (4) Solange ein Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht.	(2) Der Jahresbeitrag wird nach Rechnungsstellung zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. (3) Für den Fall des Zahlungsverzugs wird folgende Regelung getroffen a. Zehn Tage nach Fälligkeit beginnt das Mahnverfahren. b. Mit der dritten Mahnung wird durch den Vorstand mit letztmaliger Fristsetzung der Hinweis auf den Antrag des Ausschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung versandt. (4) Solange ein <u>ordentliches</u> Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht.	Folgeänderung nach Satzungsänderung (Einführung assoziierte Mitgliedschaft)
§ 4 Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten (1) Eine Änderung der Beitragsordnung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. (2) Die Beitragsordnung wurde am 23.6.2018 durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats verabschiedet und tritt sofort in Kraft.	§ 4 Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten (1) Eine Änderung der Beitragsordnung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. (2) Die Beitragsordnung wurde am <u>203.6.202618</u> durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats verabschiedet und tritt sofort in Kraft.	